

An das
Ministerium für Justiz
zH Frau Regierungsrätin
Dr. Graziella Marok-Wachter
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Via E-Mail: michelle.bettin@regierung.li

Schaan, am 16.11.2021

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung ua der StPO vom 13.07.2021, LNR 2021 – 892

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin,

zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 13.07.2021, LNR 2021 – 892, erlaubt sich die Vereinigung Liechtensteinischer Strafverteidiger (VLS) wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 232 Abs 3 StPO eröffnet in seiner aktuell gültigen Fassung die Möglichkeit strafrechtliche Entscheidungen, welche zum Nachteil des Angeklagten **gesetzwidrig** sind (insbesondere an einem materiellen Nichtigkeitsgrund gemäss § 221 StPO leiden), zu beseitigen und zwar unabhängig davon, ob das Rechtsmittel fristgerecht oder zulässig erhoben wurde. Die Norm eröffnet daher der Justiz die Möglichkeit jederzeit gesetzwidrige Verurteilungen zu beseitigen, was in einem demokratischen Rechtsstaat unbedingt erforderlich ist. Es ist nämlich gleichsam „unerträglich“ sehenden Auges gesetzwidrige Verurteilungen bestehen zu lassen, nur weil keine prozessrechtliche Möglichkeit besteht, diese zu beseitigen.

§ 232 Abs 3 StPO soll nunmehr dahingehend geändert werden, dass diese Bestimmung nurmehr für „fristgerecht und zulässig“ erhobene Rechtsmittel gilt. Damit würde man aber die Möglichkeit gesetzwidrige Verurteilungen nachträglich (nachdem man erkannt hat, dass die Verurteilung gesetzwidrig ist) zu beseitigen, aus der Rechtsordnung entfernen. Eine diesbezügliche Änderung

VEREINIGUNG LIECHTENSTEINISCHER STRAFVERTEIDIGER

LANDSTRASSE 151, 9494 SCHAAN
T+423 237 57 66, OFFICE@STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

WWW.STRAFVERTEIDIGER-VEREINIGUNG.LI

würde die VLS aus Sicht eines demokratischen Rechtsstaates für einen grossen Fehler halten und würde dies gleichsam einen Rückschritt bedeuten.

Aktuell besteht die Möglichkeit an das Berufungsgericht (oder das Revisionsgericht) mit einem Rechtsmittel heranzutreten, auch wenn dieses weder „fristgerecht noch zulässig“ ist (vgl. *Öhri* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 15.217; *Giesinger* in *Brandstätter/Nagel/Öhri/Ungerank*, HB LieStrPR Rz 5.156 [FN 707]) und hat sodann das Rechtsmittelgericht die Möglichkeit und die Pflicht, die Entscheidung zu korrigieren, wenn sich das Rechtsmittelgericht davon überzeugt, dass zum Nachteil des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§ 232 Abs 3 StPO).

Wenn nunmehr eine Änderung dieser Norm ins Auge gefasst wird, so muss jedenfalls die Möglichkeit der Rechtsmittelgerichte erhalten bleiben, derartige Entscheidungen unabhängig von fristgerecht eingebrachten Rechtsmitteln zu korrigieren.¹

Es ist für einen demokratischen Rechtsstaat von wesentlicher Bedeutung, dass im Bereich des Strafrechts Entscheidungen, welche zum Nachteil des Angeklagten **gesetzwidrig** sind, keinen Bestand haben und beseitigt werden können, auch wenn dies ausserhalb des „normalen“ Rechtsmittelverfahrens geschieht. Gerade ausserhalb des „normalen“ Rechtsmittelverfahrens muss eine derartige Möglichkeit angesiedelt werden, die unabhängig von irgendwelchen Fristen besteht.

¹ Rechtsvergleichend sei erwähnt, dass auch im Rezeptionsland Österreich Einhelligkeit darüber besteht, dass es natürlich die Möglichkeit geben muss – ausserhalb des „normalen“ Rechtsmittelverfahrens (sohin unabhängig davon, ob ein Rechtsmittel „fristgerecht und zulässig“ erhoben wurde) – gesetzwidrige Verurteilungen zu beseitigen. Im Rezeptionsland Österreich existiert daher – im Gegensatz zu Liechtenstein – die sogenannte „Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes“ (§ 23 öStPO). Diese ist ein Rechtsbehelf, der eine Überprüfung der Gesetzmässigkeit der Strafrechtspflege auch ausserhalb des Rechtsmittelverfahrens ermöglicht und der Wahrung der Einheit der Rechtsprechung und der Verhütung neuer Rechtsirrtümer der Gerichte dient (*Fabrizy/Kirchbacher*, StPO¹⁴ § 23 Rz 1). Daneben existiert in Österreich auch der Rechtsbehelf des sogenannten „Erneuerungsantrags“ gemäss § 363a öStPO, um Entscheidungen, die gegen die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) oder eines ihrer Zusatzprotokolle verstossen, zu beseitigen.

VLS

Eine gesetzliche Grundlage zur nachträglichen Änderung gesetzwidriger Entscheidungen ist ferner erforderlich um den völkerrechtlichen Verpflichtungen gemäss Art 46 EMRK zu entsprechen.²

Nach Ansicht der VLS wäre es ein Fehler die aktuelle Bestimmung in der beabsichtigten Art und Weise zu ändern. Die jetzige Regelung in § 232 Abs 3 StPO, die es ermöglicht Entscheidungen, welche zum Nachteil des Angeklagten gesetzwidrig sind (insbesondere an einem materiellen Nichtigkeitsgrund gemäss § 221 StPO leiden), zu korrigieren, muss jedenfalls erhalten bleiben. Dem Vernehmen nach bestehen auch aus dem Bereich der Richterschaft – aus den besagten Gründen – Bedenken gegen die beabsichtigte Gesetzesänderung.

Im Ergebnis sollte diese Änderung und damit die Implementierung der Passage „fristgerecht und zulässig“ vollständig entfallen. Zur Klarstellung könnte die aktuell vorhandene, extensive Formulierung „von wem immer“ gestrichen und in den Materialien festgehalten werden, dass es im Sinne der Regierung ist, diese Korrekturmöglichkeit auf Rechtsmittel von in der konkreten Strafsache grundsätzlich rechtsmittellegitimierten Parteien hin zu eröffnen, jedoch ohne dass die Fristeinhaltung eine Rolle spielt.

Die VLS ersucht die Regierung daher höflich darum, diese Überlegungen in die Gesetzwerdung einzubeziehen und den Bedenken Rechnung zu tragen.

Einstweilen verbleiben wir mit bestem Dank und dem Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.



RA MMag. Dr. Franz Josef Giesinger
Präsident der VLS



RA Dr. Alexander Amann
Vizepräsident der VLS

² Siehe oben FN 1 zu in Österreich zu diesem Zweck bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.